

**Term Sheet**  
**zur Gründung der**  
**Beispiel GmbH**

Dieses Term Sheet („**Term Sheet**“) fasst die wesentlichen Bedingungen der geplanten Gründung der Beispiel GmbH („**Transaktion**“), eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Berlin einzutragen im Handelsregister des Amtsgerichts Registergericht Berlin („**Gesellschaft**“) zusammen.

Die Durchführung der Transaktion steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer endgültigen Dokumentation („**Endgültige Dokumentation**“).

Durch dieses rechtlich unverbindliche Term Sheet möchten die Parteien (wie in **Anlage „Definition Parteien“** definiert) ihre vorläufige Vereinbarung über bestimmte wirtschaftliche und rechtliche Aspekte der Transaktion und ihre Rechte und Pflichten als zukünftige Gesellschafter der Gesellschaft bestätigen.

### Gründungsangelegenheiten

**Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse** Das Stammkapital der Gesellschaft wird EUR 25.000,00 betragen und wird eingeteilt sein in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (sämtliche derzeitigen und zukünftigen Geschäftsanteile der Gesellschaft zusammen „**Geschäftsanteile**“). Die Geschäftsanteile werden zukünftig von den Gesellschaftern der Gesellschaft (die derzeitigen und alle zukünftigen Gesellschafter der Gesellschaft zusammen „**Gesellschafter**“) wie in **Anlage „Cap Table“** beschrieben gehalten werden.

**Qualifizierte Mehrheit** „**Qualifizierte Mehrheit**“ bedeutet, das Halten von insgesamt 60% oder mehr der Geschäftsanteile.

**Beteiligungsgesellschaften** Die Gründer werden ihre Geschäftsanteile über Beteiligungsgesellschaften halten

**Nicht-EU Bürger** Mindestens einer der Gründer ist ein Nicht-EU Bürger.

**Ausgründung** Die Gründung der Gesellschaft ist eine Ausgründung aus einer Universität.

**Vertretungsmacht** Die Geschäftsführer der Gesellschaft vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

## Geschäftsanteilsübertragungen

**Allgemeine Regeln** Sämtliche Geschäftsanteile sind im Handelsregister eingetragen. Die Übertragbarkeit sämtlicher Geschäftsanteile ist beschränkt (*Vinkulierung*) und die Übertragbarkeit sämtlicher Geschäftsanteile ist nur zulässig, wenn Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der Übertragung vorher zugestimmt haben (mit den üblichen Ausnahmen). Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet ihre Zustimmung zur Übertragung vom Geschäftsanteilen zu erteilen, wenn sämtliche Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß der Endgültigen Dokumentation eingehalten wurden.

**Vorerwerbsrecht** Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile zu übertragen, so haben die anderen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht auf die Geschäftsanteile zu denselben Bedingungen, zu welchen sie der verkaufswillige Gesellschafter angeboten hatte. Wenn nicht alle anderen Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht ausüben, können die Gesellschafter, die ihr Vorerwerbsrecht ausgeübt haben, diese Geschäftsanteile zusätzlich erwerben.

Das Vorerwerbsrecht muss jedoch für alle vom verkaufswilligen Gesellschafter zum Verkauf angebotenen Geschäftsanteile ausgeübt werden, ansonsten ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, alle seine zum Verkauf angebotenen Geschäftsanteile an den/die potenziellen Erwerber zu verkaufen.

**Tag-Along Recht** Sämtliche Gesellschafter haben das Recht, *pro rata* an der Übertragung von Geschäftsanteilen teilzunehmen, d.h. Geschäftsanteile mit zu verkaufen (mit den üblichen Ausnahmen bei Übertragungen im Zusammenhang mit einer

Nachlassplanung und ähnlichen Angelegenheiten).

### ***Drag-Along Recht***

Jederzeit nach dem 4 Jahrestag des Closings sind auf Verlangen einer Qualifizierten Mehrheit die übrigen Gesellschafter verpflichtet ihre Geschäftsanteile zu den von der Qualifizierten Mehrheit akzeptierten Bedingungen zu verkaufen, wenn der Kaufpreis für 100% der Geschäftsanteile mindestens 20.000.000,00 beträgt. Die Qualifizierte Mehrheit kann festlegen, dass ein Verhandlungsführer benannt wird, der befugt ist, die Bedingungen für eine solche Transaktion auszuhandeln. Dieser Verhandlungsführer wird von sämtlichen Gesellschaftern und der Gesellschaft beauftragt und bevollmächtigt, alle Bedingungen mit dem/den potenziellen Erwerber(n) auszuhandeln aber nicht den Vertrag mit dem/den Erwerber(n) abzuschließen.

## **Gesellschafter-Zustimmungserfordernisse**

### ***Gesellschafter-Zustimmungserfordernisse***

Bestimmte Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb und/oder die Leitung der Gesellschaft (oder einer ihrer derzeitigen oder zukünftigen Tochtergesellschaften) haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Qualifizierten Mehrheit. Zu diesen Angelegenheiten gehören unter anderem:

- a. Jede Handlung, die die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft liquidiert, auflöst oder beendet;
- b. Jeder Verkauf oder jede Lizenzierung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, jeden Verkauf, jede Lizenzierung, jedes Leasing oder jede andere Veräußerung eines Teilbetriebs oder einer Abteilung oder anderer materieller Rechte, Vermögenswerte oder geistigen Eigentumsrechte (jeweils durch Vermögens- oder Kapitalveräußerung, Fusion, Unternehmenszusammenschluss, Lizenzierung, Partnerschaft, Joint Venture, Zusammenarbeit oder auf jegliche andere Art und Weise);
- c. Zahlung von Dividenden oder andere Ausschüttungen mit Bezug zu Geschäftsanteilen;
- d. Kauf oder Rücknahme von eigenen Geschäftsanteilen;
- e. Einrichtung, Beendigung oder wesentliche Änderungen eines geschäftsanteilsbasierten oder virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms für Geschäftsführer,

- Mitarbeiter oder Berater („**ESOP**“);
- f. Abschluss, Beendigung oder wesentliche Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG oder Maßnahmen nach § 1 UmwG;
  - g. Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder den Beirat;
  - h. Erhöhung oder Verringerung des Stammkapitals der Gesellschaft;
  - i. Aufnahme von Darlehen, wenn die Gesamtverschuldung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften nach einer solchen Darlehensaufnahme EUR 50.000,00 übersteigen würde;
  - j. Gründung, Erwerb oder Veräußerung einer Tochtergesellschaft;
  - k. Ernennung, Abberufung oder Verlängerung der Amtszeit eines Geschäftsführers der Gesellschaft und jede Entscheidung über deren Vergütung;
  - l. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - m. Ernennung oder Änderung des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft; und
  - n. Jegliches öffentliche Anbieten der Geschäftsanteile/Aktien der Gesellschaft.

## Vesting, ESOP

### ***Vesting Geschäftsanteile und Vestingzeitraum***

75% der von jedem Gründer (direkt oder indirekt) gehaltenen Geschäftsanteile („**Vesting Geschäftsanteile**“) unterliegen einem Vesting und einer Call-Option im Falle eines Good Leavers oder Bad Leavers (wie jeweils unten definiert).

Der Vestingzeitraum beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Closing („**Vestingzeitraum**“); 1/36 der Vesting Geschäftsanteile vesten monatlich vorbehaltlich der üblichen Aussetzungstatbestände. Innerhalb der ersten 12 Monate vesten keine Vesting Geschäftsanteile („**Cliff**“).

### ***Good Leaver***

„**Good Leaver**“ bedeutet in Bezug auf einen Gründer das Auftreten einer der folgenden Situationen:

- a. Kündigung/Aufhebung des Anstellungs- oder Dienstvertrags mit der Gesellschaft („**Vertrag**“) oder die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung: es sei denn dies geschieht aus *wichtigem Grund*;
- b. Der jeweilige Gründer kündigt seinen Vertrag oder tritt aus wichtigem Grund von seiner Bestellung zum Mitglied

- der Geschäftsführung zurück; oder
- c. Der Vertrag des Gründers wird von einer der Parteien aufgrund von dauerhafter Berufsunfähigkeit gekündigt.

### **Bad Leaver**

„**Bad Leaver**“ bedeutet in Bezug auf einen Gründer das Auftreten einer der folgenden Situationen:

- a. Ihr Vertrag oder ihre Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung wird aus wichtigem Grund gekündigt/aufgehoben; die Parteien stellen klar, dass der „wichtige Grund“ alle von dem jeweiligen Gründer zu vertretenden Gründe umfasst, die es der Gesellschaft ermöglichen, den Vertrag außerordentlich zu kündigen; oder
- b. Der jeweilige Gründer kündigt seinen Vertrag oder tritt von seiner Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung zurück, jeweils ohne wichtigen Grund.

### **ESOP**

Die Gesellschaft ist ermächtigt ein virtuelles ESOP in Höhe von 5% des Stammkapitals der Gesellschaft nach Closing zu implementieren. Das ESOP wird übliche Bestimmungen zur Ausübung der virtuellen Optionen, Good und Bad Leaver Ereignisse, einschließlich eines Cliffzeitraums von 12 Monaten und einem Vestingzeitraum von 36 Monaten enthalten. Die wirtschaftliche Belastung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu tragen.

### **Konzentrationsverpflichtung der Gründer, Wettbewerbsverbot, Abwerbeverbot**

**IP Rechte, Konzentrationsverpflichtung der Gründer, Wettbewerbsverbot, Abwerbeverbot,**

Die Endgültige Dokumentation wird übliche Regelung zu einer Konzentrationsverpflichtung der Gründer, einem Wettbewerbsverbot und einem Abwerbeverbot enthalten.

### **Verschiedenes**

**Vertraulichkeit**

Die in diesem Term Sheet beschriebenen Bedingungen sind vertrauliche Informationen und werden von den Parteien nicht an Dritte weitergegeben. Wenn eine Partei feststellt, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, Informationen über dieses Term Sheet offenzulegen oder dieses Term Sheet bei einer Regulierungs- oder Regierungsbehörde oder einem (Schieds-

)Gericht einzureichen, wird sie sich vor einer solchen Offenlegung oder Einreichung mit den anderen Parteien über eine solche Offenlegung oder Einreichung beraten und sich nach besten Kräften bemühen eine vertrauliche Behandlung derjenigen Teile der Offenlegung zu erhalten, die von einer der anderen Parteien verlangt werden.

**Kosten und Aufwendungen** Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

**Keine Abtretung; keine Aufrechnung**

Sofern in diesem Term Sheet nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist keine Partei berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Term Sheet ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten oder zu übertragen.

Keine Partei ist berechtigt, mit Rechten und Ansprüchen, die sie aus diesem Term Sheet hat, gegen Rechte und Ansprüche, die eine andere Partei aus diesem Term Sheet hat, aufzurechnen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Term Sheet mit der Begründung zu verweigern, dass ihr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der betreffenden Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sind von der jeweils anderen Partei oder den anderen Parteien schriftlich anerkannt oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen (Schieds-)Gerichts bestätigt worden.

**Keine Rechte Dritter**

Dieses Term Sheet stellt weder einen Vertrag zugunsten Dritter noch einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte dar.

**Keine Haftung der Parteien**

Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass – sofern die Parteien die Endgültige Dokumentation nicht unterzeichnen – keine Partei rechtliche Verpflichtungen (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Schadensersatzansprüche aus z.B. *culpa in contrahendo*) in Bezug auf die Transaktion, dieses Term Sheet oder eine andere Transaktion im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder einem ihrer Vermögenswerte oder ihrer Tätigkeiten hat.

Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass sich jede Partei das Recht vorbehält, nach eigenem freiem Ermessen alle

Vorschläge einer anderen Partei in Bezug auf die Transaktion aus irgendeinem oder ohne Grund abzulehnen und die Diskussionen und Verhandlungen über die Transaktion jederzeit und ohne Grund abubrechen.

***Geltendes Recht und Gerichtsstand***

Dieses Term Sheet und alle Handlungen und Transaktionen gemäß diesem Term Sheet sowie die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Das Landgericht Berlin ist ausschließlicher Gerichtsstand.

***Salvatorische Klausel***

Sollten einzelne verbindliche Bestimmungen dieses Term Sheets ganz oder teilweise unwirksam sein, verlieren die übrigen verbindlichen Abschnitte nicht ihre Gültigkeit. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch die Bestimmung ersetzt, die die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung Kenntnis hätten.

***Bindungswirkung***

Dieses Term Sheet ist rechtlich unverbindlich. Nur die folgenden Bestimmungen dieses Term Sheets sind für die Parteien rechtsverbindlich:

- Bindungswirkung;
- Vertraulichkeit;
- Kosten und Aufwendungen;
- Keine Abtretung; keine Aufrechnung;
- Keine Rechte Dritter;
- Geltendes Recht und Gerichtsstand; und
- Salvatorische Klausel.